

LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG DER SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT

zum Vorschlag für eine Verordnung der Simulation Europäisches Parlament und des Rates der EU zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf Art. 78 Abs. 2, Art. 79 Abs. 2 und 4 und Art. 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Art. 21 seiner Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 16. Dezember 2016,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Unterausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 16. Dezember 2016
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Entwicklungsausschusses (DEVE) vom 16. Dezember 2016
1. legen den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordern die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

DIE SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT UND DER RAT DER EU

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Die Vollendung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bedingt eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik. | (1) [keine Änderung] |
| (2) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind weder durch die Verordnung gebunden noch zur Umsetzung verpflichtet. | (2) [keine Änderung] |

Veranstalterin:



**JUNGE
EUROPÄISCHE
BEWEGUNG
BERLIN-BRANDENBURG**

aufgrund eines Beschlusses des
Deutschen Bundestages gefördert durch:



**Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1 – Zweck**

Der Fonds sollte die Einführung von Maßnahmen unterstützen, die Asylsuchenden den Zugang zum Asylsystem der Union in sicherer Weise ermöglichen, ohne dass sie ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, und die die Bedingungen der legalen Migration vereinfachen sollen, ohne dabei die Einwanderungsbestimmungen der Mitgliedstaaten zu berühren. *[keine Änderung]*

Artikel 2 – Ziele

Ziele des Asyl- und Migrationsfonds sind:

- | | |
|--|---|
| a) <u>die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz;</u> | a) <i>[wird ersatzlos gestrichen]</i> |
| b) die <u>Begrenzung</u> von legaler Migration; | b) die <u>Erleichterung</u> von legaler Migration; |
| c) eine gerechte Lastenteilung in der EU; | c) <i>[keine Änderung]</i> |
| | d) <u>der Ausgleich des Mangels an Arbeitskräften in der EU.</u> |

Gemeinsames Asylsystem**Artikel 3 – Zielgruppe**

Zielgruppe sind Personen, die Schutz in der EU beantragt haben oder beantragen könnten. *[keine Änderung]*

Artikel 4 – Aufnahme

In Bezug auf die Reduktion von Asylanträgen werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, **die in Drittstaaten Gegenanreize zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten setzen.** *Aus dem Fonds werden Maßnahmen gefördert, die*

a) <u>Aufklärungsarbeit leisten, humanitäre Rettungsmissionen ermöglichen, Entwicklungszusammenarbeit fördern und Fluchtursachen bekämpfen;</u>
b) <u>eine europäische Verwaltungsbehörde etablieren, die (1.) ein gerechtes Asylverfahren ermöglicht und die Asylanträge der Schutzsuchenden registriert und (2.) als nichtmilitärische Deeskalationseinheit an den EU-Außengrenzen fungiert sowie Aufgaben der Grenz- und Küstenwache übernimmt.</u>

Artikel 5 – Aufenthalt

Der Fonds fördert den Aufbau, Betrieb, Ausbau **von Unterbringungsinfrastruktur, die gemeinsam festgesetzten Mindeststandards zur Versorgung der Personen der Zielgruppe entspricht.**

a) Der Fonds fördert <u>auf Grundlage der EU-Grundrechtecharta</u> den Aufbau, Betrieb, Ausbau <u>nachhaltiger, vereinheitlichter und dezentraler Unterbringungsinfrastruktur, um eine Überbelastung aufgrund lokaler Präferenzen entgegenzuwirken.</u>
b) <u>Aus dem Fonds werden Maßnahmen regionaler und lokaler Institutionen zur Integration von Personen der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt nach einem Aufenthalt, dessen Dauer von einem unabhängigen Gremium bestimmt wird, in allen Mitgliedsstaaten gefördert.</u> <u>Das unabhängige Gremium setzt sich gleichmäßig zusammen aus Vertretern der Bereiche Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.</u>

Dieses Gremium ist einberufen, um konkrete Fördermaßnahmen zu beschließen, die Personen der Zielgruppe möglichst schnell in die Gesellschaft integrieren. Des Weiteren wird eine Regelung gefunden, die die Personen der Zielgruppe zu gegebenem Zeitpunkt in den Arbeitsmarkt einführen.

Artikel 6 – Umsiedlung

Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur obligatorischen Umsiedlung anhand eines Verteilungsschlüssels von Personen der Zielgruppe aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in solche, die weniger Lasten tragen.

Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur obligatorischen Umsiedlung anhand eines verpflichtenden Verteilungsschlüssels (orientiert an Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Stärke), von Personen der Zielgruppe aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in solche, die weniger Lasten tragen, u.a. durch Ausgleichszahlungen und unter Berücksichtigung des Familienschutzes.

Legale Migration

Artikel 7 Zielgruppe

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die
a) vor der Ausreise nationale Einwanderungsbedingungen eines Mitgliedstaats erfüllen oder
b) sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

[keine Änderung]

Artikel 8 – Einwanderung

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 a) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die Anreize zur Immigration schaffen und die Fähigkeiten zur Integration in die Gesellschaft eines MS aufbauen/stärken sollen, insbesondere Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse.

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 a) genannten Zielgruppe, soweit diese einen gültigen Arbeitsvertrag in einem Mitgliedstaat mit einer Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, Maßnahmen, die Anreize zur Immigration schaffen und die Fähigkeiten zur Integration in die Gesellschaft eines MS aufbauen/stärken sollen, insbesondere Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse.

Artikel 9 - Integration

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt stärken.

Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedarfs der Mitgliedstaaten stärken.

Rückkehr

Artikel 10 - Zielgruppe

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und

- a) noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung und sich entscheiden könnten, freiwillig in ihr Herkunftsland oder ein Transitland zurückzukehren.

Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und

- a) [keine Änderung]
 b) die Voraussetzungen für Einreise oder Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen.

Artikel 11 – Rückführung

In Bezug auf die **Rückführung** von Personen der in Art. 10 genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Maßnahmen zur Reintegration im Drittstaat, wie finanzielle Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche,
 b) Zusammenarbeit mit Behörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Gewährung der Rückübernahme.

In Bezug auf die **Rückkehr** von Personen der in Art. 10 genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Maßnahmen zur Reintegration im Drittstaat, wie Ausbildung und Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche.
 b) [keine Änderung]
 c) Verbesserung der Effizienz von Ingewahrsamnahmen und Abschiebungen.

Artikel 12 - Koordinierung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen, die in erster Linie den Interessen der Union dienen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen.